

Das Landratsamt Konstanz hat am 30.08.2021 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 28.07.2021 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung bestätigt. Die Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 06. September 2021 bis einschließlich 14. September 2021 im Rathaus, Hauptstr. 30, 78355 Hohenfels, Zimmer Nr. 7 öffentlich zu den regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Der Einlass in das Rathaus ist nur eingeschränkt möglich. Für Einlass klingeln Sie bitte während den regulären Öffnungszeiten. Der Haushaltsplan ist auch unter www.hohenfels.de online abrufbar.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung veröffentlicht:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfels für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.07.2021 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR

1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	5.610.843	0,00	5.610.843
1.2 Ordentliche Aufwendungen	5.605.272	0,00	5.605.272
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	5.571	0,00	5.571
1.4 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0,00	0,00	0,00
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	5.571	0,00	5.571

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	12.500	0,00	12.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	376.640	250.000	626.640

§ 2 Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Hohenfels, 27.07.2021

Gez. Zindeler

Bürgermeister